

# **Universitätsstiftung Osnabrück - Stiftungssatzung**

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen „Universitätsstiftung Osnabrück“, ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Osnabrück.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Die Stiftung fördert die Universität Osnabrück bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend den hochschulrechtlichen Bestimmungen des NHG in der jeweils geltenden Fassung. Ein besonderer Schwerpunkt der Förderung liegt in der Unterstützung der ergänzenden Finanzierung von Forschungsvorhaben, der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung überregionaler und internationaler Studien- und Forschungsvorhaben. Es können auch Mittel an gemeinnützige Organisationen zugewendet werden, die damit ihrerseits die Universität Osnabrück im Sinne der Sätze 1 und 2 unterstützen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## **§ 3 Zuwendungen**

Die Stiftung regt Zuwendungen (Nachlässe, Vermächtnisse, Schenkungen, Stiftungen u.ä.) an. Diese wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit sie dazu bestimmt sind.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

## **§ 5 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Barvermögen in Höhe von 102.258,37 Euro. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen ist, kann das Stiftungsvermögen mit Zustimmung der Stiftungsbehörde für satzungsgemäße

Zwecke angegriffen werden. In den Folgejahren ist der in Anspruch genommene Betrag soweit wie möglich dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen.

- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel (Erträge und Zuwendungen) als freie Rücklage gemäß § 58 Nr. 7a AO ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zuführen. Die Stiftung ist weiter berechtigt, ihre Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 6 AO ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dieses erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

## **§ 6 Mittelverwendung, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (i.S.v. § 3) und etwaigen sonstigen Einnahmen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Mitglieder des Stiftungsvorstands sind:
  - (a) Die Präsidentin oder der Präsident der Universität Osnabrück;
  - (b) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Universitätsgesellschaft e.V.;
  - (c) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes der Universitätsgesellschaft e.V.;
  - (d) Eine oder ein vom Präsidium der Universität Osnabrück zu entsendende Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Universität Osnabrück;
  - (e) bis zu drei weitere Mitglieder, die von den Mitgliedern zu (a) bis (d) bestellt und vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands in den Vorstand berufen werden.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Stiftungsvorstands ist die Präsidentin oder der Präsident der Universität Osnabrück. Stellvertretende oder stellvertretender Vorsitzende/r des Stiftungsvorstands ist die oder der Vorsitzende des Universitätsgesellschaft e.V.
- (3) Die Amtszeit der zu berufenden Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (4) Die Nachfolger vorzeitig ausscheidender Mitglieder werden für die restliche Amtszeit berufen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Mitglied oder setzt einen Geschäftsführer ein.

## **§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung**

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Dazu gehört insbesondere
  - (a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - (b) die Beschlussfassung über Grundsätze der Vermögensanlage sowie über die Verwendung der Stiftungserträge im Einzelfall,
  - (c) die Aufstellung und Abnahme der Jahresabrechnung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung bis zum 30. September eines jeden Jahres,
  - (d) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Außendarstellung der Stiftung sowie Werbemaßnahmen und Anregung von Zuwendungen gem. § 3.
- (2) Die/ der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung nach außen sowie gegenüber anderen Vorstandsmitgliedern. Sofern die/ der Vorsitzende diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann, übernimmt diese sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin. Zur Wirksamkeit der von dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin getroffenen Maßnahmen ist der Nachweis, dass die/ der Vorsitzende verhindert war, nicht erforderlich.
- (3) Das geschäftsführende Mitglied des Vorstands bzw. die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer hat die Vollmacht zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Sie/ er ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
- (4) Ist ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so nimmt diese/r an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (5) Die/ der Geschäftsführer/in bzw. das geschäftsführende Mitglied des Vorstands erhält eine pauschale Aufwandsvergütung, deren Höhe der Vorstand jährlich festlegt. Die Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Erträgen und dem Vermögen der Stiftung stehen. Mit der Aufwandsentschädigung sind auch die Auslagen abgegolten, soweit sie nicht außerordentlich sind und über das normal zu erwartende Maß erheblich hinausgehen. Beratungsleistungen zugunsten der Stiftung können mit Zustimmung des Vorstands gesondert vergütet werden, sofern hierdurch der Stiftungszweck nicht gefährdet wird. Art und Umfang der Dienstleistungen und der Vergütungen sind vor der Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu vereinbaren.

## **§ 9 Sitzungen; Beschlussfassung**

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung ein.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend oder vertreten sind.
- (3) Beschlüsse können außerhalb der Sitzungen auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können schriftlich ihre Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand übertragen; jedes Mitglied kann nur eine Stimme zusätzlich führen.
- (5) Beschlüsse über die Satzung, die Auflösung der Stiftung, eine Zweckänderung, der Integration der Stiftung in eine andere juristische Person oder über sonstige Angelegenheiten, die die Stiftung in ihrem Wesen betreffen, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl. Eine Übertragung der Stimme auf ein anderes Vorstandsmitglied gem. Abs. 4 ist in diesen Fällen nicht möglich.
- (6) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstands sind Protokolle zu fertigen, die von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu geben.

### **§ 10 Zweckänderung; Aufhebung der Stiftung**

- (1) Kann der Stiftungszweck (§ 2) nicht mehr erreicht werden, so hat der Stiftungsvorstand im Rahmen einer Satzungsänderung, die mit dem zuständigen Finanzamt hinsichtlich der Gemeinnützigkeit abzustimmen ist, den Zweck der Stiftung neu zu bestimmen.
- (2) Wird die Stiftung aufgehoben oder erlischt sie, so fällt das Vermögen als Körperschaftsvermögen (§ 50 NHG) der Universität Osnabrück zu; diese hat es entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterstiftungen.

### **§ 11 Aufsicht**

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
  - jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
  - Unterlagen gem. § 8 Abs. 1 lit. c einzureichen.
- (3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.